

## **Informationen zum neuen EU-Schulmilchprogramm**

Stand: 17.02.2017

### **1. Einleitung**

Das Land Brandenburg nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 auch am neuen EU-Schulmilchprogramm im Rahmen des Schulprogramms gemäß Artikel 22 und 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse) teil. Der Verzehr von Milch und Milcherzeugnissen durch Kinder in Kindertagesstätten und Schulkinder, sollte gefördert werden, um den Anteil dieser Erzeugnisse an der Ernährung von Kindern in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen und damit dazu beizutragen, dass die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit, heute wie in der Zukunft erreicht werden.

### **2. Zielgruppe**

Das EU-Beihilfeprogramm zur Verbesserung der Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und zur Verbesserung der Ernährungsgewohnheiten von Kindern richtet sich in Brandenburg prioritär an Kinder, die regelmäßig eine Kindertageseinrichtung oder eine Grundschule bzw. Förderschule der Jahrgangsstufen 1 bis 6 besuchen sowie an Jugendliche weiterführender Schulen, die von den zuständigen Behörden des Landes Brandenburg verwaltet werden oder zugelassen sind.

### **3. Beihilfefähige Erzeugnisgruppen**

Für eine Unionsbeihilfe kommen in Brandenburg nachfolgende Erzeugnisgruppen für eine Verteilung in Betracht:

- a) Trinkmilch und laktosefreie Milch,
- b) Getränke auf Milchbasis mit Kakao, Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert.

Die Erzeugnisse der Gruppe b) sind durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie durch das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz für eine Verteilung in Verbindung mit den Anforderungen, die sich aus Artikel 23 Absatz 6 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 ergeben, genehmigt worden.

### **4. Hinweise zum Antragsverfahren**

Bildungseinrichtungen können beihilfefähige Schulmilcherzeugnisse über einen Lieferanten (z.B. Molkereien oder Händler) beziehen, der die Schulmilchbeihilfe beantragt. Die Liste der Schulmilchlieferanten ist unter [www.lelf.brandenburg.de](http://www.lelf.brandenburg.de) Thema „Schulmilch“ im Anlagenverzeichnis unter „Allgemeines“ eingestellt.

Ebenso können Bildungseinrichtungen direkt als Antragsteller auftreten. Die entsprechenden Unterlagen finden sich ebenso auf der genannten Internetseite.

Zuständige Stelle für die Umsetzung des EU-Schulmilchprogramms und für die Gewährung der Beihilfe ist das **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)**.

Insofern wird bezüglich der fachlichen Zuständigkeit auf die o. g. Internetseite, Thema „Schulmilch“ einschließlich der Ansprechpartnerinnen verwiesen:

- [www.lelf.brandenburg.de](http://www.lelf.brandenburg.de) ,
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Referat 41  
Müllroser Chaussee 54  
15236 Frankfurt (Oder)
- Ansprechpartner:
  - Frau Hirsch, Telefon: 0335/60676-2143;  
[Viola.Hirsch@LELF.brandenburg.de](mailto:Viola.Hirsch@LELF.brandenburg.de)
  - Frau Schön-Büttner, Telefon: 0335/60676-2142;  
[Marlene.Schoen-Buettner@LELF.brandenburg.de](mailto:Marlene.Schoen-Buettner@LELF.brandenburg.de).

## 5. Höhe der Beihilfe

Die Höhe der Beihilfen wird nach der endgültigen Mittelzuweisung der Kommission voraussichtlich im April 2017 nachträglich bekanntgegeben.

## 6. Beihilfenvoraussetzungen

Entsprechend der Regionalen Strategie zum Schulprogramm (EU-Teilprogramm Schulmilch) des Landes Brandenburg kann jedes Kind maximal 0,25 l beihilfefähige Milch je Betreuungstag erhalten.

### Begleitende pädagogische Maßnahmen :

Die begleitenden pädagogischen Maßnahmen gemäß Artikel 23 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 stehen in direktem Zusammenhang mit den Zielen des Schulprogramms. Sie sind damit für eine Beihilfegewährung zwingend erforderlich. Die begleitenden pädagogischen Maßnahmen unterstützen die Verteilung von Schulmilch.

#### a) für KITAS [Auswahl gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40]:

- Veranstaltungen von Verkostungen, ggf. in Verbindung mit Werbeveranstaltungen von Sponsoren
- Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft näher gebracht wird
- Maßnahmen zur Aufklärung über gesunde Essgewohnheiten
- Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung
- Bekanntmachung des Schulprogramms (EU-Teilprogramm Schulmilch), einschließlich der Verwendung des Posters gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung,
- Informations- und Werbematerial wie Faltblätter, Werbegeschenke und ähnliches.

Anmerkung: Maßnahmen mit ähnlicher Zielrichtung, die bereits Gegenstand von pädagogischen Inhalten in KITAS sind, werden als begleitende pädagogische Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt. Die KITAS müssen diese Maßnahmen dokumentieren und bei Kontrollen vorweisen.

b) Für Grund- und Förderschulen sowie weiterführende Schulen [Auswahl gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40]:

- Veranstaltung von Verkostungen, die Organisation von Besuchen in landwirtschaftlichen Betrieben und ähnliche Tätigkeiten, mit denen Kindern die Landwirtschaft nähergebracht werden soll;
- Maßnahmen zur Aufklärung von Kindern über Landwirtschaft, gesunde Essgewohnheiten, lokale Lebensmittelversorgungsketten, ökologischen Landbau, nachhaltige Erzeugung und die Bekämpfung der Lebensmittelverschwendung;
- Bekanntmachung des Schulprogramms, einschließlich der Verwendung des Posters gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung,
- Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Seminare und Workshops zur Information der breiten Öffentlichkeit über das Schulprogramm und ähnliche Veranstaltungen.

Anmerkung: Maßnahmen mit ähnlicher Zielrichtung, die bereits Gegenstand von pädagogischen Inhalten in Grund- und Förderschulen sowie weiterführenden Schulen sind, werden als begleitende pädagogische Maßnahme im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anerkannt. Die Grund- und Förderschulen sowie weiterführende Schulen müssen diese Maßnahmen dokumentieren und bei Kontrollen vorweisen.

MLUL, Potsdam, den 17.02.2017